

Neue Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.06

Am 01.01.06 tritt das Gesetz zur Vorverlegung der Beitragsfälligkeit in der Sozialversicherung in Kraft. Damit verschiebt sich die Fälligkeit der Beitragszahlungen für alle gesetzlich pflichtversicherten Arbeitnehmer auf den drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem das Arbeitseinkommen erzielt wird. Durch diese Vorverlegung werden 2006 insgesamt 13 mal Sozialversicherungsbeiträge fällig. Das Gesetz soll gewährleisten, dass der Beitragssatz von 19,5 Prozent im Jahr 2006 konstant gehalten werden kann, bedeutet für die Unternehmen jedoch eine Zusatzbelastung durch die Umstellung in der Administration sowie Finanzierungskosten durch die frühere Zahlung.

Fälligkeit und Bestimmung der Beitragshöhe

Aufgrund der neuen Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats muss die Überweisung in der Regel um den 20. des Monats ausgeführt werden. Der zu zahlende Beitrag kann daher zum Überweisungstermin nur - unter Berücksichtigung aller bekannten Faktoren wie z. B. Arbeitsstunden, Zuschläge, Sonderzahlungen - geschätzt werden. Eine ggf. verbleibende Restschuld wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Das Verfahren zur Bestimmung der voraussichtlichen Beitragsschuld wird den Unternehmen überlassen. Es muss lediglich einmal dokumentiert sein, wie die Beitragsschuld ermittelt wurde. Wird vom einmal gewählten Verfahren abgewichen, so ist dies sachlich zu begründen. Andernfalls werden Säumniszuschläge fällig.

Übersicht der Fälligkeitstermine in Sachsen 2006

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeitstag	15.01. ¹ 27.01.	24.02.	29.03.	26.04.	29.05.	28.06.
Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeitstag	27.07.	29.08.	27.09.	26.10.	28.11.	27.12.

¹ Beiträge für Dezember 2005

Beitragsnachweis

Beitragsnachweise dürfen ab 01.01.06 nur noch elektronisch an die Einzugsstellen weitergeleitet werden. Die gesetzliche Krankenversicherung bietet dafür die kostenlose Ausfüllhilfe-Software sv.net an (www.datenaustausch.de oder www.itsg.de).

WICHTIGER HINWEIS:**Übergangsregelung für die Zahlung des Beitrages Januar 2006**

Um die Arbeitgeber von der Doppelbelastung im Januar 2006 zu befreien, kann die Beitragsschuld für Januar zu gleichen Teilen auf die folgenden sechs Monate verteilt werden, d. h. in den Monaten Februar bis Juli wird jeweils 1/6 gezahlt. Bei Nutzung dieser Regelung ist im Januar 2006 ein „Null“-Beitragsnachweis zu erstellen, um auf den Gebrauch dieses Weges aufmerksam zu machen. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich.

